

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeurägen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Obernhof**Sachverhalt:**

In der Vergangenheit hatten die rheinland-pfälzischen Gemeinden bei der Erhebung von Ausbaubeurägen für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Wahlmöglichkeit, ob sie sog. Einmalbeuräge nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen oder aber sog. wiederkehrende Ausbaubeurägen (wkB) erheben. Bei den Einmalbeurägen erfolgt eine Abrechnung der jeweils im Einzelfall ausgebauten (einzelnen) Verkehrsanlage und der umlagefähige Aufwand wird auf die von der konkreten Straße erschlossenen Grundstücke verteilt; beim wkB hingegen gehören die Straßen zu einer Abrechnungseinheit (einheitliche öffentliche Einrichtung) und bilden damit ein Straßensystem/Straßennetz, wobei die jährlich entstandenen umlagefähigen Aufwendungen für Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit auf alle erschlossenen Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit zu verteilen sind. Beim wkB zahlen also letztlich alle Anlieger innerhalb der Abrechnungseinheit, so dass die Beitragsbelastung auf einen größeren Kreis von Beitragspflichtigen verteilt wird. Die Ortsgemeinde hat bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt einmalige Ausbaubeurägen erhoben.

Diese bisherige Wahlmöglichkeit hat der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (KAG) vom 05.05.2020 aufgehoben; ab dem 01.01.2024 ist nur noch die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeurägen möglich. Nach einer gesetzlichen Übergangsregelung ist es jedoch zulässig, auch über diesen Zeitraum hinaus noch Einmalbeuräge zu erheben, wenn mit einer Ausbaumaßnahme bis zum 31.12.2023 begonnen worden ist; in diesem Fall bleibt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeurägen in Kraft. Gleichermaßen gilt für die Fälle, in denen eine zuvor begonnene Ausbaumaßnahme aus rechtlichen Gründen noch nicht abrechenbar ist, weil noch kein endgültiger Beitragsanspruch entstanden ist (z.B. wegen noch ausstehender Unternehmerrechnungen). Der Gesetzgeber hat diese Übergangsregelung wegen der von den Gemeinden zu leistenden sehr umfangreichen

und zeitintensiven Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Umstellung des Beitragssystems geschaffen. In der Ortsgemeinde Obernhof ist kein derzeitiger Fall bekannt.

Für den Bereich der Ortsgemeinde Winden wurde vor gut zehn Jahren (als noch ein Wahlrecht zwischen der Erhebung einmaliger und wiederkehrender Beiträge bestand) eine Umstellung auf den wiederkehrenden Ausbaubetrag vorgenommen. Diese Form der Beitragserhebung hat sich zwischenzeitlich etabliert.

Aus diesem Grunde soll nunmehr die Umstellung auf den wkB und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des neuen Beitragssystems erfolgen. Notwendig hierfür ist der Erlass einer neuen Satzung über die Einführung wiederkehrender Ausbaubeträge. Die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Soweit nach der bisher geltenden Satzung noch Beitragsansprüche entstanden sein sollten, die aber noch nicht durch den Erlass von Beitragsbescheiden realisiert/abgerechnet werden konnten, gilt die bisherige Satzung weiter (siehe die Übergangsregelung in § 15 der Satzung).

Hinsichtlich der Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) wird auf die der Satzung beigelegte Anlage verwiesen. Eine solche Begründung ist Pflicht (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG).

Nach dem auch von den kommunalen Spaltenverbänden empfohlenen Modell der Beitragserhebung (sog. A-Modell) erfolgt jeweils eine Spitzabrechnung der in einem Beitragsjahr für Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen kassenwirksamen Aufwendungen. Der wkB wird also nur für Jahre erhoben, in denen die Ortsgemeinde tatsächlich Auszahlungen für Straßenausbaumaßnahmen geleistet hat. Dies kann dazu führen, dass es Jahre gibt, in denen keine Aufwendungen für Straßenausbaumaßnahmen entstanden sind und es in der Folge für dieses konkrete Jahr auch keine Erhebung von wkB anfällt.

Der Ausbaubetragsanspruch entsteht immer zum 31.12. eines jeden Jahres (§ 10 a Abs. 5 Satz 1 KAG).

Auch bei der Erhebung von wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz und ist daher von der Ortsgemeinde zu tragen. Dieser Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen (nicht mehr wie bisher durch einen Ratsbeschluss im Einzelfall) und beträgt mindestens 20 % (§ 10 a Abs. 3 KAG). Die Höhe des Gemeindeanteils bezieht sich auf die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt (Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr innerhalb der jeweiligen Abrechnungseinheit).

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Beitragsschuldner enthält die Satzung entsprechend § 10 a Abs. 6 KAG Überleitungsregelungen (sog. Verschonungsregelung). Dies betrifft die Fälle, in denen für Grundstücke in der Vergangenheit z.B. Erschließungs- oder Ausbaubeträge gezahlt wurden. Zu Einzelheiten wird auf die entsprechende Satzungsregelung (§ 13) verwiesen.

Die als Entwurf beigelegte Satzung orientiert sich am aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Abweichungen wurden lediglich im Rahmen der Verschonungsregelung in § 13 der Satzung vorgenommen, die auf Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2018 (6 A 11966/17.OVG) und 21.05.2021 (6 C 11429/20.OVG) zurückgehen; in diesen Entscheidungen wurde eine Staffelung der Zeitdauer der Verschonung einzelner Grundstücke, für die in der Vergangenheit die dort genannten Einmalbeiträge (Erschließungsbeiträge, Ausbaubeuräte nach dem KAG usw.) geleistet wurden/zu leisten sind, in der im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Form als zulässig angesehen. Eine solche Regelung ermöglicht auch eine praktikable Handhabung in der praktischen Umsetzung.

Soweit sich aufgrund der künftigen weiteren Entwicklungen, insbesondere in der Rechtsprechung, die Notwendigkeit zur Anpassung einzelner Satzungsregelungen ergeben sollte, wird dies dann entsprechend umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigelegte Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeuräten für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Obernhof wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister